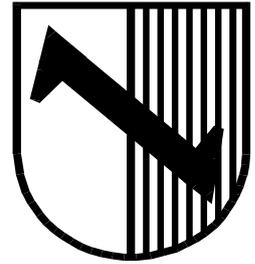


# Amtsblatt

## Stadt Halberstadt



Jahrgang 23

Nummer 08/2022

02.05.2022

### Inhalt

<b>Satzung zur Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Halberstadt (Gästebeitragssatzung).....</b>	<b>2</b>
<b>1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Halberstadt (Gästebeitragssatzung) .....</b>	<b>8</b>

## **Satzung zur Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Halberstadt (Gästebeitragssatzung)**

Auf Grund der §§ 5 und 8 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) i.V.m. den §§ 1, 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 25.11.2021 folgende Satzung zur Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Halberstadt (Gästebeitragssatzung) beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Stadt Halberstadt erhebt zur Deckung ihrer besonderen Kosten

1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen,
2. für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen sowie
3. für die den abgabepflichtigen Personen im Sinne von § 2 eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen

einen Gästebeitrag. Dieser wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Veranstaltungen oder Leistungen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Zu den Kosten im Sinne des Satzes 1 zählen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Stadt Halberstadt bedient, soweit sie dem Dritten die entstandenen Kosten schuldet.

(2) Zum Erhebungsgebiet des Gästebeitrages gehören die Kernstadt Halberstadt, die Ortschaften Aspenstedt, Athenstedt, Emersleben, Klein Quenstedt, Sargstedt, Schachdorf Ströbeck, Langenstein mit den Ortsteilen Böhnshausen und Mahndorf sowie die Ortsteile Neu Runstedt und Veltensmühle.

(3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten für öffentliche Einrichtungen und Veranstaltungen der Stadt Halberstadt bleibt unberührt.

## **§ 2 Abgabepflichtige**

- (1) Abgabepflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet gegen Entgelt übernachten ohne dort eine alleinige Haupt- oder Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen, Veranstaltungen und Leistungen geboten wird. Dazu gehören auch die Nutzer von Campingplätzen und Wohnmobilstellflächen.
- (2) Vom Gästebeitrag befreit sind:
1. Personen, die sich nur zur Berufsausübung/Berufsausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
  2. Personen, die eine mit Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet gemeldete Person aus familiären oder vergleichbaren Gründen besuchen und ohne Entgelt oder Kostenerstattung in der häuslichen Gemeinschaft aufgenommen werden,
  3. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
  4. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 beträgt, einschließlich der Begleitung von Schwerbehinderten, soweit die oder der Behinderte auf die Begleitung laut amtlichem Ausweis ständig angewiesen ist. Die Begleitperson nur dann, wenn sie nicht ohne die zu betreuende Person die Einrichtungen, Veranstaltungen und Leistungen nutzt,
  5. Wehr- und Bundesfreiwilligendienstleistende für die Dauer des dienstlich begründeten Aufenthaltes im Erhebungsgebiet sowie Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr im Erhebungsgebiet ableisten,
  6. Bettlägerige Kranke oder andere Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, die touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Leistungen in Anspruch zu nehmen
- (3) Die Voraussetzungen für das Nichtvorliegen der Abgabepflicht des Gästebeitrages sind von denen nachzuweisen, die sich auf das Nichtvorliegen der Abgabepflicht berufen.

## **§ 3 Höhe des Gästebeitrages**

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen und in der Zeit vom 01.01. bis einschließlich 31.12. eines jeden Jahres erhoben. Er beträgt pro Übernachtung und pro Person 2,50 Euro inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Bestimmungen des § 2 sind entsprechend zu berücksichtigen.
- (2) Der Gästebeitrag ermäßigt sich pro Übernachtung und Person auf 1,30 Euro inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer für:
1. Kinder nach Vollendung des 6. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres,
  2. Schwerbehinderte, deren Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend 50 v.H. beträgt,

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung des Gästebeitrages ist von dem Berechtigten nachzuweisen.

- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen durch den Oberbürgermeister der Stadt Halberstadt oder durch eine von ihm autorisierte Person steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozial verträglichen Belastungen zu gelangen. Ist die Erhebung des Gästebeitrages nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

#### **§ 4 Entstehung der Abgabepflicht, Fälligkeit, Auskunftspflicht**

- (1) Die Pflicht zur Errichtung des Gästebeitrages entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet nach § 1 Absatz 2 und endet mit dem Tag der Abreise. Der für die Dauer des Aufenthaltes fällige Gästebeitrag ist spätestens am ersten Werktag innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft von der oder dem Abgabepflichtigen oder einem Beauftragten Dritten bei der Touristinformation der Stadt Halberstadt zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 5 durch den Unterkunftsgeber erfolgt.
- (2) Als Zahlungsnachweis des Gästebeitrages wird eine auf den Namen der Abgabepflichtigen Person ausgestellte Gästekarte ausgegeben. Diese gilt für den Zeitraum des Aufenthaltes und ist nicht übertragbar.
- (3) Die Abgabepflichtigen haben zum Zwecke der Erhebung des Gästebeitrages die erforderlichen Auskünfte gegenüber der Tourist Information der Stadt Halberstadt oder dem Unterkunftsgeber nach § 5 (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, ggf. Ermäßigungs- oder Befreiungsründe sowie ggf. das Kfz-Kennzeichen des Wohnmobiles) zu erteilen.
- (4) Die oder der Abgabepflichtige haben bei der Benutzung der Einrichtungen, Veranstaltungen und Leistungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen die Gästekarte vorzulegen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte eingezogen.
- (5) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Halberstadt an den Abgabepflichtigen oder den Unterkunftsgeber halten.

#### **§ 5 Unterkunftsgeber, Meldepflicht**

- (1) Unterkunftsgeber ist, wer Personen, gewerblich oder privat gegen Entgelt beherbergt. Mit der Beherbergung gegen Entgelt ist der Unterkunftsgeber verpflichtet, dies der Tourist Information der Stadt Halberstadt mitzuteilen und den fälligen Gästebeitrag von dem Abgabepflichtigen einzuziehen. Dies gilt auch für die Vermietung auf Campingplätzen und Wohnmobilstellflächen. Der eingenommene Gästebeitrag ist mit dem dazugehörigen

Meldeschein vom Unterkunftsgeber jährlich zum 15.04.,15.07.,15.10. und 15.01. an die Tourist Information der Stadt Halberstadt abzuführen.

- (2) Für die Anmeldung und Abrechnung sind die von der Tourist Information der Stadt Halberstadt an die Unterkunftsgeber ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke sind zusammen mit der Abrechnung als Grundlage für die Zahlung des Gästebeitrages bei der Touristinformation der Stadt Halberstadt einzureichen. Nicht ausgegebene Vordrucke sind bis zum 15. Januar des Folgejahres zurückzugeben. Bei nicht vollständiger Abrechnung bzw. Rückgabe der Vordrucke erfolgt eine Veranlagung des Gästebeitrages auf Basis der durchschnittlichen Auslastung der letzten 12 Monate zu Lasten des Unterkunftsgebers. Bei Einstellung des Beherbergungsbetriebes sind die Vordrucke innerhalb von vierzehn Tagen der Touristinformation zurück zu geben.
- (3) Die Unterkunftsgeber haben auf Verlangen der Touristinformation der Stadt Halberstadt jederzeit über die Anzahl der Gäste, deren Verweildauer und Zahlungspflicht Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Beherbergungsunterlagen zu gewähren.
- (4) Die Satzung zur Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Halberstadt (Gästebeitragssatzung), in der jeweils gültigen Fassung, ist den Abgabepflichtigen hinreichend zugänglich zu machen (z.B. durch Aushang oder Auslegung).

### **§ 6 Rückzahlung, Widerspruch**

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des Aufenthaltes wird der nach Tagen berechnete Gästebeitrag anteilig auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Abgabepflichtigen. Der Unterkunftsgeber hat die vorzeitige Abreise zu bescheinigen.
- (2) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise des Abgabepflichtigen aus der Unterkunft, in welcher der Abgabepflichtige seinen Aufenthalt im Erhebungsgebiet begonnen hat.
- (3) Gegen die Heranziehung zur Entrichtung des Gästebeitrages kann der Abgabepflichtige innerhalb eines Monats nach Fälligkeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt, einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG LSA handelt, wer:

- (1) als Zahlungspflichtiger gemäß § 2 Abs. 1 der Pflicht zur Entrichtung des Gästebeitrages schuldhaft nicht nachkommt,
- (2) als Unterkunftsgeber,

1. entgegen § 5 Abs. 1 die Meldepflicht nicht erfüllt, den Gästebeitrag nicht einzieht, nicht rechtzeitig abrechnet und nicht rechtzeitig entrichtet,
  2. entgegen § 5 Abs. 2 die Verwendung der ausgegebenen Vordrucke nicht lückenlos nachgewiesen hat,
  3. entgegen § 5 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt und Einsichtnahmen in die Beherbergungsunterlagen verweigert,
  4. entgegen § 5 Abs. 4 die Satzung zur Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Halberstadt (Gästebeitragsatzung) den Abgabepflichtigen nicht hinreichend zugänglich macht,
  5. sonstige Vorschriften dieser Satzung nicht erfüllt, die der Sicherung oder Erleichterung der Erhebung des Gästebeitrages dienen.
- (3) Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden (§ 16 Abs. 3 KAG LSA).
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 16 Absatz 5 KAG LSA ist die Stadt Halberstadt.

### **§ 8 Harzer Urlaubs-Ticket (HATIX)**

- (1) Während des Zeitraumes, für den im Erhebungsgebiet nach § 1 Absatz 2 ein Gästebeitrag entrichtet wird, besteht Anspruch auf das Harzer Urlaubs-Ticket (HATIX), welches zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Bus- und Straßenbahnlinien im Landkreis Harz, ausgewählten Linien im Landkreis Mansfeld-Südharz und in den niedersächsischen Landkreisen Goslar und Göttingen (Altkreis Osterode) sowie in den sonstigen Gebieten gemäß den Beförderungsbedingungen des HATIX berechtigt.
- (2) Die von der Abgabepflicht nach § 2 Absatz 2 befreiten Personen können maximal für den Zeitraum ihrer Ankunft im Erhebungsgebiet bis zu ihrer Abreise den Gästebeitrag nach Maßgabe dieser Satzung entrichten, um damit einen Anspruch auf das Harzer Urlaubs-Ticket zu erwerben.
- (3) Bei Stundung oder Erlass des Gästebeitrages nach § 3 Absatz 3 besteht kein Anspruch auf das Harzer Urlaubs-Ticket.

### § 9 Inkrafttreten

Die Satzung zur Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Halberstadt tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Halberstadt, den 25.11.2021



Daniel Szarata  
Oberbürgermeister



**1. Änderungssatzung zur Satzung  
zur Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Halberstadt  
(Gästebeitragssatzung)**

**Artikel 1**

§ 3 Absatz 2 Nr. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„...Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend 50 beträgt,“

**Artikel 2**

Im § 3 wird folgender Absatz 2a eingefügt: „Der Gästebeitrag ermäßigt sich für Camper pauschal auf einen Jahresbeitrag von 60,00 Euro pro Stellplatz/Einheit, wenn sie ihre Mobilheime, Wohnmobile und Wohn- und Campingwagen auf den Campingplätzen länger als 6 Wochen am Stück im Kalenderjahr nicht fortbewegen. Er ist am 1. Nutzungstag einzuziehen. Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Zahlungspflichtigen ausgestellte Quittung ausgegeben. Es besteht kein Anspruch auf das Harzer Urlaubsticket.“

**Artikel 3**

Die 1. Änderung der Satzung zur Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Halberstadt tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Halberstadt, den 24.02.2022

  
Daniel Szarata  
Oberbürgermeister

